

# Champignon-Nachrichten : Festsetzung von Höchstpreisen für Champignons

Autor(en): **Habersaat, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Pilzkunde = Bulletin suisse de mycologie**

Band (Jahr): **19 (1941)**

Heft 7

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-934283>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Auf der vorgedruckten Floristikkarte ist der Raum für Bodenbeschaffenheit und Vegetation viel zu spärlich bemessen, oder man müsste die diesbezüglichen Angaben durch besondere Zeichen (Symbole) ersetzen; sonst ist die Eintragung mit der geforderten Ausführlichkeit unmöglich.

Zum Schluss möchte ich der Hoffnung Ausdruck geben, dass meine Ausführungen als das verstanden werden, was sie sein sollen: eine Anregung und eine Frage; erstere als Aufmunterung an die Pilzfreunde zu erspriesslicher Mitarbeit, letztere zur Diskussion bzw. zur Beantwortung.

---

### Verein für Pilzkunde Dietikon.

## Max Bühler †.

Wiederum hat Schnitter Tod ein liebes Mitglied ins Jenseits abberufen. Am 24. Juni hatten wir die betrübliche Pflicht, unserem treuen Mitgliede Max Bühler das Geleite zur letzten Ruhestätte zu geben.

Das Leben ist mit dem Verstorbenen nicht immer freundlich gewesen. Inmitten eines grossen Geschwisterkreises hat Max am 3. März 1904 zu Ursenbach im Kt. Bern das Licht der Welt erblickt, wo er auch die Schule besuchte und später den Schreinerberuf erlernte, den er aber vor einigen Jahren gesundheitshalber

aufgeben musste. Im Jahre 1927 kam er nach Bergdietikon, um sich zwei Jahre später zu verehelichen. Er sicherte sich in der Zimmerei Wiesental eine dauernde Stelle, aber ein tückisches Nesselfieber, das nach zehnmonatigem Krankenlager mit einer Blutzersetzung endete, raffte den Freund dahin. Dem Verein für Pilzkunde gehörte der Verblichene seit 1937 an. Den Angehörigen war er ein ebenso lieber Gatte, wie pflichtgetreuer Familienvater. Wir werden sein Andenken stets in Ehren halten.

*Freund.*

---

## Champignon = Nachrichten

### Festsetzung von Höchstpreisen für Champignons.

Von E. Habersaat, Bern.

Da sich seit Ausbruch des Krieges die Produktionskosten für Champignons infolge Erhöhung der Rohstoffpreise, speziell der Düngerpreise, sowie besonders der Frachtsätze ganz wesentlich erhöht haben, trachteten unsere Champignonzüchter darnach, ihre Verkaufspreise für Champignons den erhöhten Produktionskosten anzugleichen. Sie erhöhten deshalb von sich aus die Champignonpreise en gros von Fr. 2.20 bis Fr. 2.40 im Jahre 1939 auf Fr. 2.80 bis Fr. 3.— im Jahre 1940 oder stellten an unsere Verbandsleitung das Begehren, es möchten vom Verbands Schweiz. Champignonzüchter noch höhere Ansätze festgelegt werden.

Damit setzten sich aber diese Champignonzüchter in Gegensatz zu der Verfügung Nr. 1 des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Ernährung und den Schutz der regulären Lebenshaltung, wonach die Produktions- wie die Verkaufspreise für Lebensmittel ohne die Bewilligung der Eidg. Preiskontrollstelle in Bern nicht erhöht werden dürfen und wonach Widerhandlungen gegen diese Verfügung strafbar sind.

Bei der Eidg. Preiskontrollstelle sind dann in der Folge auch Klagen gegen einzelne Champignonzüchter wegen widerrechtlicher Erhöhung der Champignonpreise eingelaufen und

diese Züchter hatten ziemlich empfindliche Strafen zu gewärtigen.

In einer ausführlichen Eingabe an die Eidg. Preiskontrollstelle hat hierauf der Präsident des Verbandes Schweiz. Champignonzüchter die zur Zeit herrschenden Verhältnisse in der Champignonkultur dargelegt und die Begehren der Champignonzüchter ausführlich begründet. In mehreren Konferenzen und nach Rücksprache sowohl mit den bedeutendsten Champignonzüchtern wie mit den am Champignonhandel interessierten Kreisen, deren Interessen ebenfalls gewahrt werden mussten, ist es endlich nach ziemlich langwierigen Verhandlungen gelungen, eine Basis zur Festlegung der Höchstpreise für Champignons zu finden, welche allen Interessenten unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Verhältnisse gerecht werden kann.

Am 27. Juni 1941 hat dann die Eidg. Preiskontrolle, gestützt auf die Verfügung des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes vom 2. September 1939 betreffend die Kosten der Ernährung und den Schutz der regulären Lebenshaltung, mit Wirkung ab 1. Juli 1941 für *C h a m p i g n o n s* höchstzulässige Produzenten-, Engros- und Detailpreise festgesetzt:

**Verkaufspreise franko Domizil des Käufers**

Grossisten, Comestibles und Primeurs en gros, Grossverteiler:	pro kg
bei mehr als 8 kg.....	Fr. 3.50
bei weniger als 8 kg .....	» 3.80
Detailisten, Comestibles und Primeurs:	
bei weniger als 8 kg .....	» 4.—
Grossverbraucher, Hotels, Pensionen	» 4.50
Konsumenten:	
Verkauf von 500 g und mehr ..	» 5.—
Verkauf von 250 g—450 g .....	» 5.20
Verkauf 100 g-weise .....	» 5.50

Dazu ist ausdrücklich zu bemerken, dass es sich dabei nur um Festsetzung von Höchstpreisen handelt, welche auf keinen Fall überschritten werden dürfen, dass aber auch Ab-

schlüsse zu niedrigeren Ansätzen jederzeit gestattet sind. Ferner gelten diese Preise nur für prima Ware, während für zweite Qualität eine angemessene Preisreduktion einzutreten hat.

Entgegen unserem Vorschlage für die Plätze Genf und Lausanne, gestützt auf die Tatsache, dass dort für Champignons wie für andere Pilze regelmässig höhere Konsumentenpreise bezahlt werden, auch für Champignons höhere Preismargen anzusetzen, musste die Preiskontrollstelle an einer einheitlichen Regelung für die ganze Schweiz festhalten, um zu verhüten, dass diese Plätze mit Champignons überschwemmt würden, während für die Zentral- und Ostschweiz mit niedrigeren Preisansätzen voraussichtlich eine starke Zurückhaltung im Angebot sich geltend machen könnte.

Der Verband Schweiz. Champignonzüchter ist beauftragt worden, für Bekanntgabe dieser Preisordnung an sämtliche Champignonzüchter der Schweiz zu sorgen und hat dies in einem ausführlichen Kreisschreiben bereits getan.

Wenn mit dieser Preisregelung nicht alle Wünsche und Begehren sowohl aus Züchter, wie aus Händlerkreisen erfüllt werden konnten, so ist zu bedenken, dass es damit erst-mals gelungen ist, für die ganze Schweiz Ordnung in den Champignonhandel zu bringen, wobei sich die Interessen von Züchter und Händler naturgemäss meist widersprechen müssen, dass dabei aber dem Champignonzüchter mit Rücksicht auf seine stark gestiegenen Produktionskosten eine Erhöhung seines Produktionspreises bis zu 50 % gegenüber den Preisen von 1939 bewilligt wurde, während für Gemüse und Obst beispielsweise Preis-erhöhungen nur bis zu 20 % über den Marktpreisen von 1939 zugestanden werden.

An den schweizerischen Champignonzüchtern liegt es nun, dafür zu sorgen, diese Preis-erhöhung in der Weise auszunutzen, dass sie darnach trachten, ihre Produktion möglichst zu intensivieren und den Markt mit reichlicher und schöner Ware zu versehen.